

Zugriff auf die kirchlichen Zehnten (cc.28–29) mögen allzu Bekanntes formuliert haben; die Bestimmung über den Geldwert der Oblationen (c.34) mag zu unpräzise gewesen sein; doch warum z. B. die beiden Kapitel über die Unterscheidbarkeit laikaler und klerikaler Kleidung (cc. 31–32) weggefallen sind, ist auf Anhieb nicht einsichtig. Verständlich in gewissem Sinne ist hingegen die Eliminierung von c. 27¹⁵⁰: Dieses ist – neben c. 26 – einer der beiden Fälle, in denen sich massive Laien-Kritik an der Geldgier von Bischöfen und Klerus in den Protokollen der Catalaunensis niedergeschlagen hatte und zwar an der Einziehung der bei der Firmreise üblichen Abgaben durch Bischöfe, die diese Firmreise gar nicht durchführten. Tribur (895) scheint keine Synode gewesen zu sein, auf der es um die innere Reform des Klerus selbst gehen sollte.

Den nicht übernommenen Catalaunensis-Kanones stehen andere Kapitel gegenüber, die sowohl in der Diessensis/Coloniensis wie auch in der Vulgata neu hinzugekommen sind. Die sieben Kanones dieses Typs in der Diessensis/Coloniensis¹⁵¹ sind dabei nicht weiter problematisch, denn die Catalaunensis beansprucht ihrer Vorrede zufolge ja keineswegs explizit, sämtliche Triburer Beschlüsse vollständig wiederzugeben¹⁵². Anders im Falle der Vulgata, wo die Anzahl der entsprechenden Kapitel immerhin 25 beträgt – mehr als ein Drittel der Gesamtkapitelanzahl der Vulgata. Eine so große Zahl wird man kaum auch nur überwiegend auf verlorene Kanones der Diessensis/Coloniensis zurückführen können. Umfaßt die Vulgata also eine beträchtliche Anzahl von unechten Triburer Beschlüssen?

Tatsächlich sind diese 25 Kanones eine sehr heterogene Gruppe. So sind z. B. die ersten drei „Kanones“ der Vulgata gar keine Kanones im eigentlichen Wortsinn, sondern ein aus der spezifischen Vorrede des Diessener Codex entwickeltes und ausgeschmücktes Verlaufsprotokoll der Synode. In diesen Kontext gehören als Ausgestaltungen implizit bereits enthaltener Einleitungsbestimmungen auch die Kapitel 5–6¹⁵³.

150) Vgl. oben S. 464 f.

151) Vgl. die Übersichtstabelle oben S. 468 f.

152) Vgl. oben S. 438.

153) Kapitel 5 der Vulgata trägt die kanonische Sanktion für die Tötung eines Priesters nach, nachdem der Triburer Beschluß ursprünglich nur die Komposi-